



Gebührenreglement der Stadt Opfikon

3. Oktober 2017
(Stand: 1. Januar 2026)



Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):

Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 1

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand

- ¹ Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.
- ² Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.
- ³ pro angebrochene Stunde
(Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei) 100

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag

- ¹ Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- ² je Fremdrechnung 20
- ³ Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

- ¹ 1. Mahnung gebührenfrei
- ² 2. Mahnung 15

Art. 4

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

- ¹ Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ² Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von 50

Art. 5

Drucksachen

- ¹ Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.
- ² zusätzliche Exemplare in Papierform 20

Art. 6

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen
(ohne Stadtbibliothek und
Steueramt)

PRÄSIDIALES

Art. 7

- ¹ Ausleihe
- | | | |
|---|--|--------------|
| a | Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte | gebührenfrei |
| b | Ersatzkarte bei Verlust | 5 |
| c | Abonnemente (gültig 12 Monate) | |
| - | Erwachsene (ab 18 Jahren) | 40 |
| - | Mitbewohnende (Erwachsene mit einer weiteren Person mit gültigem Erwachsenen-Abo im selben Haushalt) | 20 |
| - | Kulturlegi (30 % auf Erwachsenen-/Mitbewohnende-Abo) | 28/14 |
| - | Auszubildende/Studierende (18-25 Jahre mit gültiger Legi) | 20 |
| - | Ortsansässige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) | gebührenfrei |
| - | Auswärtige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) | 10 |
| d | Nutzung Open Library (mit gültigem Abonnement) | 10 |
| e | Einzelausleihe (ohne Bibliothekskarte), pro Medium | 5 |
- ² Mahnungen und Reservationen
- | | | |
|---|-----------------------|--------------|
| - | 1. Mahnung (pauschal) | 5 |
| - | 2. Mahnung (pauschal) | 10 |
| - | 3. Mahnung (pauschal) | 15 |
| - | Reservationen | gebührenfrei |
- ³ Medienersatz (verlorene oder beschädigte Medien)
- | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------|
| a | bis 5 Jahre alt | Neupreis |
| b | älter als 5 Jahre | 50 % des Neupreises |
| c | älter als 10 Jahre | gebührenfrei |
| d | plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium | 8 |
- ⁴ Fehlende/beschädigte Beilagen oder Spielteile nach Aufwand
- ⁵ Vervielfältigungen
- | | |
|--------------------------------|------|
| Ausdruck und Kopien, pro Seite | 0.20 |
|--------------------------------|------|

Stadtbibliothek

BAU UND INFRASTRUKTUR

Art. 8

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- ¹ Pläne, Verordnungen
- ² Baupolizei
- ³ Kataster und Vermessung
- ⁴ Baukontrolle
- ⁵ Feuerpolizei
- ⁶ Grünunterhalt / Strassenunterhalt
- ⁷ Benützung von öffentlichem Grund / Erdanker
- ⁸ Abwasserbeseitigung
- ⁹ Abfallbeseitigung
- ¹⁰ Pflichtparkplätze
- ¹¹ Wasser-/Stromanschluss
- ¹² E-Scooter Sharing Angebote

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Art. 9

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- ¹ Einwohnerdienste
- ² Städtische Liegenschaften und Anlagen
- ³ Stadtpolizei
- ⁴ Feuerwehr
- ⁵ Zivilschutz

GESELLSCHAFT

Art. 10

Gesundheits- wesen/-präven- tion

- ¹ Pilzkontrollen gebührenfrei
- ² Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden 350

Art. 11

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) | Bürgerliche Abteilung |
| 2 | Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) | |
| 3 | Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern
Für Schweizerinnen und Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht von Opfikon gebührenfrei. | |
| 4 | Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern | |
| | Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre | gebührenfrei |
| | Einbürgerung pro Person zwischen 20 und 25 Jahre | 250 |
| | Einbürgerung pro Person ab 25 Jahre | 500 |
| | Einbürgerung pro Ehepaar | 750 |
| | Rückzug oder Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs | 200 |
| | Die Einbürgerungsgebühr erstreckt sich auf miteingebürgerte minderjährige Kinder. | |

Art. 12

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Friedhof- und Bestattungsverordnung | Friedhof und Bestattung |
| 2 | Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen | |

Art. 13

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich | Alterszentrum Gibeleich |
| 2 | Gebührenreglement Spitex Stadt Opfikon | |
| 3 | Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gibeleich | |

Art. 14

- | | |
|---|---------------------|
| Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt | Spielraum ara Glatt |
|---|---------------------|

Art. 15

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| Mietreglement Quartiermobil | Quartiermobil |
|-----------------------------|---------------|

SOZIALES

Art. 16

- | | | |
|--|----|-------------------------------|
| Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge | 30 | Bestätigung Sozialhilfebezüge |
|--|----|-------------------------------|

Art. 17

- | | | |
|---|-----|---------------------------|
| Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Kinderkrippen gemäss § 18b KJHG (§ 12, lit. h. KJHV) | 500 | Bewilligung Kinderkrippen |
|---|-----|---------------------------|

SCHULE

Art. 18

Schulverwaltung

- ¹ Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005
- ² Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07) 120
- ³ Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt 20
(ab 2007/08), max. 120
- ⁴ Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt 10
(ab 2007/08), max. 60
- ⁵ Ausstellung von Schulbestätigungen 30
- ⁶ Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte gebührenfrei

Art. 19

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen

- ¹ (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen
- ² Vermietung durch die Schulverwaltung:
 - a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen
 - b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen
 - c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden, Allmend Mettlen
 - d Übrige Räume in Schulanlagen

FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

Art. 20

Steueramt

- ¹ Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramts.
- ² Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich¹ 40
- ³ Einbürgerungsbescheinigung² 80
- ⁴ Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr²
 - a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag 20
 - b jede weitere Kopie, pro Seite 1
- ⁵ Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegleichen und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

¹ Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

² Nur gegen Vorkasse.

Gebührenreglement der Stadt Opfikon

Art. 21

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grunds (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von
öffentlichem
Grund

Art. 22

- ¹ Reglement über die Benützung der Waldhütte Au
- ² pro Tag

180

Vermietung
Waldhütte Au

STADTAMMANNAMT

Art. 23

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

Art. 24

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.
- ² Das Gebührenreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.
- ³ Das Gebührenreglement ersetzt das bisherige vom 13. Dezember 2011.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Roman Schmid

Guido Zibung

Opfikon, November 2025

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 26. November 2019 per 1. Januar 2020
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 1. Dezember 2020 per 1. Januar 2021
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 23. November 2021 per 1. Januar 2022
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 22. November 2022 per 1. Januar 2023
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 18. November 2025 per 1. Januar 2026